

Katholische Kirche und Freimaurerei

Anmerkungen zu einer Erklärung der Kongregation für die Glaubenslehre

Von Alfred E. Hierold

Mit Datum vom 26. November 1983 gab die Kongregation für die Glaubenslehre eine Erklärung über die freimaurerischen Vereinigungen ab¹. Diese Erklärung versteht sich als Antwort auf die Frage, »ob sich das Urteil der Kirche hinsichtlich der freimaurerischen Vereinigungen geändert hat deshalb, weil sie im neuen Codex Iuris Canonici keine ausdrückliche Erwähnung erfahren wie im alten Codex«². Neben diesem »offiziellen« Anlaß ist sie wohl unausgesprochen auch eine Reaktion auf manche Unsicherheiten kirchlicherseits, die durch innerkirchliche Vorgänge, durch Gespräche zwischen Vertretern der katholischen Kirche und Freimaurern sowie durch Publikationen katholischer Autoren hervorgerufen wurden, die ein positiveres Verhältnis der katholischen Kirche zur Freimaurerei aufzuweisen scheinen. Auf diesem Hintergrund ist es notwendig, die Entwicklungen auf diesem Gebiet vom Codex Iuris Canonici des Jahres 1917 (= CIC/1917) bis zum Codex des Jahres 1983 (= CIC/1983) aufzuzeigen, um zu einer sachgerechten Interpretation der Erklärung zu kommen.

I. Die Normen des CIC/1917 bezüglich der Freimaurerei

Der CIC/1917 berührt die Freimaurerei teils indirekt, insofern als sie zu den von der Kirche verbotenen Vereinigungen gezählt wurde, teils spricht er direkt von ihr.

Zur ersten Kategorie zählen c. 542 n. 1, wonach die Aufnahme eines Freimaurers in das Noviziat einer Ordensgemeinschaft und infolgedessen gemäß c. 572 § 1 n. 3 die Ablegung der Gelübde ungültig war, und c. 693 § 1, der bestimmte, daß Nichtkatholiken und Angehörige einer verurteilten Sekte oder offenkundig mit einer Beugestrafe Behaftete und generell öffentliche Sünder nicht gültig in kirchliche Vereinigungen aufgenommen werden konnten. Umgekehrt wurden die Gläubigen in c. 684 ermahnt, daß sie sich vor geheimen, verurteilten, aufrührerischen und verdächtigen Vereinigungen zurückhalten sollten. Entsprechend c. 1065 sollten die Gläubigen von einer Eheschließung mit solchen abgehalten werden, die offenkundig den katholischen Glauben aufgegeben hatten, auch wenn sie nicht zu einer nichtkatholischen

¹ AAS 76 (1984) 300; AfkKR 152 (1983) 533. Deutsche Übersetzung: OR dt 13 (1983) n. 48; PfarrABI 57 (1984) 11.

² Ebd.

Glaubensgemeinschaft übergetreten waren, und die von der Kirche verurteilten Gesellschaften angehörten. Der Pfarrer durfte einer solchen Trauung nur assistieren, wenn er zuvor den Ordinarius zu Rate gezogen und dessen Erlaubnis erhalten hatte. Schließlich konnte nach c. 1453 § 1 das persönliche Patronatsrecht u.a. nicht gültig auf die übertragen werden, die geheimen von der Kirche verurteilten Vereinigungen angehörten.

In zwei Canones wird ausdrücklich auf die Freimaurer Bezug genommen: Zum einen waren Freimaurer vom kirchlichen Begräbnis ausgeschlossen (c. 1240 § 1 n. 1), was zur Folge hatte, daß ihnen auch jedwede Begräbnis- und Jahresgedächtnismesse und andere öffentliche Leichengottesdienste zu versagen waren (c. 1241). Traf diese Maßnahme schon viele Freimaurer und deren Angehörige hart, so noch mehr die schwerste Kirchenstrafe, die Exkommunikation, die sich Freimaurer automatisch durch ihre Zugehörigkeit zu einer solchen Vereinigung zuzogen; denn nach c. 2335 unterliegen alle, die einer Freimaurergesellschaft oder einer anderen Vereinigung dieser Art angehören, die gegen die Kirche oder die rechtmäßigen staatlichen Gewalten wühlt, durch die Tat selbst dem Kirchenbann, dessen Lossprechung dem Heiligen Stuhl in einfacher Weise vorbehalten ist³. Kleriker sollten nach c. 2336 außerdem mit der Strafe der Suspension oder des Entzuges des Benefiziums, des Amtes, der Würde, der Pension oder der Aufgabe, soweit sie dergleichen in der Kirche innehaben, Religiosen aber mit der Strafe des Entzuges des Amtes und des aktiven sowie passiven Wahlrechtes und anderen Strafen entsprechend den Maßgaben der Ordenskonstitutionen belegt werden. Darüber hinaus mußten Kleriker und Religiosen dem Hl. Offizium angezeigt werden. Hinter diesen Strafdrohungen steht die Sicht der katholischen Kirche, wie sie kurz gefaßt in den im Quellennachweis zu diesen Canones angeführten kirchlichen Dokumenten⁴ zum Ausdruck kommt, nämlich daß die Freimaurer ein mit dem christlichen Glauben unvereinbares Gottesbild kultivierten und einer eigenen Religion anhängen, daß sie dem Indifferentismus Vorschub leisteten, daß sie gegen die Kirche agitierten, verschwörerische Umtriebe anzettelten und Geheimbündelei betrieben.

Die Auslegung des c. 2335 erfolgte in zwei Richtungen. Die eine, die sich schlicht an die Wortfolge hielt und den Nebensatz »*quae contra Ecclesiam vel legitimis civiles potestates machinantur*« allein auf die »*associationes eiusdem generis*« bezog, erachtete die Strafe schon durch die bloße Zugehörigkeit zu einer freimaurerischen Vereinigung für verwirkt und forderte als Bedingung für die Lossprechung den erfolgten Austritt⁵. Die andere, die auch in dem Schreiben der Kongregation für die

³ Wegen der ihm anschließenden Interpretation sei zum besseren Verständnis der Originaltext angeführt: »*Nomen dantes sectae massonicae aliisve eiusdem generis associationibus quae contra Ecclesiam vel legitimis civiles potestates machinantur, contrahunt ipso facto excommunicationem Sedi Apostolicae simpliciter reservatam.*«

⁴ Es werden allein 13 päpstliche Verlautbarungen benannt, angefangen von dem Apostolischen Schreiben »*In eminenti*« Clemens' XII. vom 28. 4. 1738 bis zur Enzyklika »*Humanum genus*« Leos XIII. vom 20. 4. 1884, ferner Entscheidungen des Hl. Offiziums, der Kongregation für die Ausbreitung des Glaubens und der Poenitentiarie.

⁵ Vgl. K. Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts, Bd. 3, Paderborn-München-Wien-Zürich ¹¹1979, 441.

Glaubenslehre vom 19.7.1974⁶ herangezogen wird, bezieht den genannten Nebensatz auch auf die »sectae massonicae« und folgert entsprechend dem Grundsatz, ein Strafgesetz unterliege der strikten Interpretation, daß die Strafe des c. 2335 nur die Katholiken treffe, die solchen (auch freimaurerischen) Gesellschaften angehören, die auch in Wirklichkeit gegen die Kirche arbeiten⁷. Entscheidend ist demnach nicht die Zugehörigkeit zu einer Freimaurerloge für sich, sondern die Tatsache, ob die Loge antikirchlich arbeitet.

II. Überprüfung der Haltung der Kirche gegenüber der Freimaurerei

Die mehr oder minder feindseligen Positionen zwischen katholischer Kirche und Freimaurerei blieben bis zum II. Vatikanischen Konzil unverändert bestehen. Aufgrund des gewandelten geistigen Klimas und der Erwartungen, die die Ankündigung des Konzils ausgelöst hatte, richtete am 26.5.1962 der Großmeister der Großloge von Haiti, Pierre Armand, einen Brief an Papst Johannes XXIII. mit der Bitte, die im c. 2335 angedrohte Exkommunikation für Freimaurer zu beseitigen⁸. Ebenso trug der Großmeister der Großloge von Österreich, Carl Helmke, am 10. 11. 1965 brieflich Kardinalerzbischof Franz König die Bitte vor, die Aussöhnung zwischen der katholischen Kirche und der Freimaurerei zu unterstützen⁹. Diese Aktionen fanden aber nicht allenthalben die Zustimmung von Freimaurern. Obwohl der mexikanische Bischof Mendez Arceo während der Konzilsverhandlungen beantragte, die Haltung der Kirche gegenüber der Freimaurerei zu überprüfen, gingen die Konzilsväter nicht auf das Anliegen ein. Das Konzil äußerte sich auch nirgends zu diesem Problem.

Trotzdem kam es in nachkonziliarer Zeit zu der geforderten Überprüfung, die sich im wesentlichen auf drei Ebenen abspielte: in Gesprächen im nationalen Bereich, innerhalb der Glaubenskongregation und im Rahmen der Revision des kirchlichen Gesetzbuches.

1. Neben vielen inoffiziellen Kontakten zwischen katholischen Kirchenangehörigen sowie auch Amtsträgern und Freimaurern, die teilweise bis in die Zeit vor dem Konzil zurückreichten¹⁰, begannen offizielle Gespräche zwischen Vertretern der katholischen Kirche und der Freimaurer auf nationaler Ebene, von denen beispielhaft die in Österreich und in der Bundesrepublik Deutschland angeführt werden sollen, schon weil sie zu einem recht verschiedenen Ergebnis gelangten. Diese Gespräche wurden

⁶ Kongregation für die Glaubenslehre, Schreiben an einige Bischofskonferenzen vom 19.7.1974: AAS 73 (1981) 240.

⁷ Vgl. im Anschluß daran R. A. Strigl, Die einzelnen Straftaten: J. Listl / H. Müller / H. Schmitz (Hrsg.), Grundriß des nachkonziliaren Kirchenrechts, Regensburg 1980, 767.

⁸ Abgedruckt in deutscher Übersetzung und auszugsweise in: K. Baresch, Katholische Kirche und Freimaurerei, Wien ²1984, 29f.

⁹ Ebd., 30f.

¹⁰ Ebd., 31f.; vgl. R. Sebott, Die Freimaurer und die Deutsche Bischofskonferenz: Stimmen der Zeit 199 (1981) 75—87; hier: 78f.

begleitet durch Publikationen aus entgegengesetzten Positionen, von denen die eine für eine Revision der kirchlichen Haltung und eine Aussöhnung mit der Freimaurerei plädierte¹¹, die andere sich aber für eine strikte Beibehaltung des Status quo aussprach¹².

In Österreich kam es bald nach einigen Vorbesprechungen mit Kardinal König am 27. und 28. 12. 1968 in Innsbruck zur ersten Versammlung einer Kommission, in der das Gespräch zwischen Vertretern der katholischen Kirche und Freimaurern geführt werden sollte. Es folgten noch weitere Versammlungen in Augsburg, Einsiedeln und Lichtenau. Über den Inhalt wurden jeweils Kardinal König und der Präfekt der Glaubenskongregation, Kardinal Šeper, unterrichtet¹³. Das Ergebnis der Gespräche wurde in der sog. Lichtenauer Erklärung zum Dialog Katholische Kirche und Freimaurerei vom 5. 7. 1970¹⁴ festgehalten, deren Kernaussagen lauten: »Die Freimaurer haben keine gemeinsame Gottesvorstellung. Denn die Freimaurerei ist keine Religion und lehrt keine Religion. Freimaurerei verlangt dogmenlos eine ethische Lebenshaltung und erzieht dazu durch Symbole und Rituale ... Die Freimaurer huldigen dem Grundsatz der Gewissens-, Glaubens- und Geistesfreiheit und verwerfen jeden Zwang, der diese Freiheit bedroht. Sie achten jedes aufrichtige Bekenntnis und jede ehrliche Überzeugung ... Die Gesetze der Großlogen der Welt untersagen den Logen die Einmischung in politische und konfessionelle Streitfragen ... Wir sind der Auffassung, daß die päpstlichen Bullen, die sich mit der Freimaurerei befassen, nur noch eine geschichtliche Bedeutung haben und nicht mehr in unserer Zeit stehen. Wir meinen dies auch von den Verurteilungen des Kirchenrechts, weil sie sich nach dem Vorhergesagten gegenüber der Freimaurerei einfach nicht rechtfertigen lassen von einer Kirche, die nach Gottes Gebot lehrt, den Bruder zu lieben.« Die Erklärung ist unterzeichnet von vier Vertretern der Vereinigten Großlogen von Deutschland, zwei Vertretern der Schweizerischen Großloge Alpina, drei Vertretern der Großloge von Österreich und drei Teilnehmern der theologischen Kommission der katholischen Kirche (Dr. J.B. de Toth, Rom; Prof. Dr.E. Schwarzbauer, Linz; Prof. Dr.H. Vorgrimler, Luzern-Freiburg).

In Deutschland bildeten im Jahr 1974 die Deutsche Bischofskonferenz und die Vereinigten Großlogen von Deutschland eine gemeinsame Dialogkommission, der von katholischer Seite u.a. Bischof J.Stimpfle, E.Biser, J.Liball und A.Scheuermann, von seiten der Freimaurer u.a. L.-P. Freiherr von Pölnitz, R.Appel und O.Wolfskehl angehörten. Nach sechsjährigen Verhandlungen kam es zu keiner Einigung. Deshalb gaben beide Seiten getrennte Erklärungen ab. Die Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz vom 12. 5. 1980¹⁵ stellte, kurz gesagt, folgendes Ergeb-

¹¹ Beispielsweise seien genannt: *R. Appel / H. Vorgrimler, Kirche und Freimaurer im Dialog*. Frankfurt a.M. 1975; *A. Kehl, Warum Dialog zwischen Katholiken und Freimaurern?*, Hamburg 1978.

¹² Vgl. *R. Graber, Athanasius und die Kirche unserer Zeit*, Abensberg ³1973, 31 ff.

¹³ Über den Vorgang, die Briefwechsel, Begleitumstände und teilweise internen Auseinandersetzungen vgl. den fast minutiösen Bericht in: *K. Baresch, Katholische Kirche* (Anm. 8) 34—71.

¹⁴ Ebd., 71—73.

¹⁵ Abgedruckt in: Pressedienst des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz, Dokumentation 10/80; PfarABI 53 (1980) 166—174; AfkKR 149 (1980) 164—173.

nis fest: »Die Katholische Kirche mußte bei der Überprüfung der ersten drei Grade grundlegende und unüberbrückbare Gegensätze feststellen. Die Freimaurerei hat sich in ihrem Wesen nicht gewandelt. Eine Zugehörigkeit stellt die Grundlagen der christlichen Existenz in Frage. Die eingehenden Untersuchungen der freimaurerischen Ritualien und Grundüberlegungen, wie auch ihres heutigen unveränderten Selbstverständnisses machen deutlich: Die gleichzeitige Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche und zur Freimaurerei ist unvereinbar.« Die »Stellungnahme der Vereinigten Großlogen von Deutschland zur ‚Unvereinbarkeitserklärung‘ der katholischen Deutschen Bischofskonferenz« vom Mai 1980¹⁶ nimmt auf die »Lichtenauer Erklärung« Bezug und betont, »daß die Gesetze der Freimaurer jedem Katholiken gestatten, Freimaurer zu werden und zwar ohne jede Beeinträchtigung oder Beeinflussung in der Ausübung seines Glaubens«.

2. Auf gesamtkirchlicher Ebene setzte die Kongregation für die Glaubenslehre einen Konsultationsprozeß in Gang, um die Haltung der Kirche zur Freimaurerei zu überprüfen. Zu diesem Zweck sandte ihr Präfekt, Franjo Kardinal Šeper, am 26.2.1968 einen Brief mit einem Katalog von zwölf Fragen¹⁷ an verschiedene Bischofskonferenzen mit dem Ziel, sich Informationen einzuholen, um die heutige Beschaffenheit und Wirksamkeit dieser Vereinigungen und die Meinung der Bischöfe besser kennenzulernen. Die Fragen richteten sich im einzelnen auf Zahl und Art der Freimaurergesellschaften auf dem Gebiet der jeweiligen Bischofskonferenz, auf ihre Verbindung zu solchen in anderen Nationen, auf ihre Beziehungen zur katholischen Kirche, auf ihre Satzungen und ihr Wirken, auf ihre Einstellung zu Gott, Religion und katholischer Kirche, auf ihr Verhalten gegenüber der katholischen Kirche, auf die ungefähre Zahl von Katholiken, die Freimaurergesellschaften angehören, auf die Einstellung der Gläubigen gegenüber diesen Gesellschaften und schließlich auf das Vorgehen der Bischöfe gegenüber Katholiken, die Freimaurer sind, bei Rekonkiliationen, speziell bezüglich der Sakramentenspendung.

Da die Antworten offensichtlich weit auseinandergingen, was Aufschluß über die Verschiedenartigkeit der Situation in den einzelnen Nationen gibt, hielt es der Hl. Stuhl nach dem Brief von Kardinal Šeper vom 19.7.1974¹⁸ nicht für zulässig, die bisher geltende allgemeine Gesetzgebung zu ändern, und bekräftigte, daß diese in Kraft bleibe, »bis ein neues kanonisches Gesetz von der zuständigen Päpstlichen Kommission für die Reform des CIC veröffentlicht würde«. Zugleich wurde die bereits genannte Interpretation zum c. 2335 CIC/1917 abgegeben.

Nachdem dieser Brief veröffentlicht worden war und weil er zu falschen und verfänglichen Interpretationen geführt hatte, bekräftigte und erklärte die Glaubenskongregation in einem Brief vom 17.2.1981¹⁹, ohne dadurch einer künftigen Revision des CIC vorgreifen zu wollen, folgendes: In der Frage der Freimaurerei ist die kanonische Disziplin auf keine Weise geändert worden, so daß sie ihre volle Kraft

¹⁶ Abgedruckt in: *Humanität* 6 (Juli/August 1980) 8; *K. Baresch*, *Katholische Kirche* (Anm. 8) 107f.

¹⁷ Abgedruckt bei *K. Baresch*, *Katholische Kirche* (Anm. 8) 152f.

¹⁸ Vgl. Anm. 6.

¹⁹ AAS 73 (1981) 240f.; AfkKR 150 (1981) 172f.

behält. Konsequenterweise sind weder die Exkommunikation noch die anderen vorgesehenen Strafen außer Kraft gesetzt. Die im früheren Brief gegebene Interpretation zum c. 2335 ist entsprechend der Intention der Kongregation nur gleichsam als eine Erinnerung an die allgemeinen Grundsätze zur Interpretation von Strafgesetzen für die Lösung von individuellen Fällen durch den Ordinarius loci zu verstehen. Es war aber nicht die Absicht der Kongregation, den Bischofskonferenzen die Vollmacht zu geben, öffentlich ein Urteil allgemeiner Art über die Natur der Freimaurergesellschaft abzugeben, das die genannten Normen teilweise aufheben würde.

3. Bei der Revision des kirchlichen Strafrechts spielte zunächst offensichtlich die Frage der Freimaurerei keine Rolle. In dem Strafrechtsschema von 1973²⁰ waren den cc. 2335 und 2336 CIC/1917 entsprechende Normen nicht mehr vorgesehen. Der Grund dafür war, daß nur mehr solche Straftatbestände aufgenommen werden sollten, die einheitlich für die ganze Kirche unter Strafe gestellt werden müßten. Bezüglich anderer Delikte sollte durch teilkirchliche Gesetze und mit Strafgeboten vorgebeugt werden. Damit sollte auch dem Prinzip der Dezentralisation und Subsidiarität Rechnung getragen werden²¹. Aus der Nichtberücksichtigung der Freimaurerei im Schema läßt sich wohl der Rückschluß ziehen, daß sie nicht als gesamtkirchliches Problem empfunden wurde und daß man sich der Verschiedenartigkeit der Freimaurerlogen in den einzelnen Nationen bewußt war.

Mehrere Stellungnahmen zu dem Schema forderten aber, daß im speziellen Teil des neuen Schemas noch andere Canones eingefügt würden, so u.a. hinsichtlich der Zugehörigkeit zu verurteilten Gesellschaften²². Daraufhin wurde in der Sitzung am 7.5.1977 vom Coetus für die Revision des Strafrechts einstimmig ein c. 53^{bis} in das Schema mit folgendem Wortlaut eingefügt: »Qui nomen dat consociationi, quae contra Ecclesiam machinatur, iusta poena puniatur; qui autem eiusmodi consociationem promovet vel moderatur, interdicto puniatur«²³. In der gleichen Fassung wurde er als c. 1326 in das Schema des neuen CIC von 1980²⁴ übernommen.

In den Stellungnahmen der Mitglieder der Codex-Reformkommission zum vorliegenden Schema wurde u.a. der Vorschlag gemacht, den c. 2335 CIC inhaltlich beizubehalten, denn der c. 1326 enthalte keine ausdrückliche Verurteilung von Katholiken, die einer Freimaurergesellschaft anhängen. Außerdem erscheine die im Schema angedrohte Strafe als ungenügend, denn sie sei keine von selbst eintretende Strafe²⁵.

²⁰ Pontificia Commissio Codici Iuris Canonici recognoscendo, Schema Documenti quo disciplina sanctorum seu poenarum in Ecclesia Latina denuo ordinatur, Typis Polyglottis Vaticanis 1973.

²¹ Vgl. Bericht in: *Communicationes* 6 (1974) 34.

²² Vgl. Relatio in: *Communicationes* 7 (1975) 96.

²³ Vgl. *Communicationes* 9 (1977) 320.

²⁴ Pontificia Commissio Codici Iuris Canonici recognoscendo, Schema Codicis Iuris Canonici iuxta animadversiones S.R.E. Cardinalium, Episcoporum Conferentiarum, Dicasteriorum Curiae Romanae, Universitatum Facultatumque ecclesiasticarum necnon Superiorum Institutorum vitae consecratae recognitum, Libreria Editrice Vaticana 1980.

²⁵ Vgl. Relatio in: *Communicationes* 15 (1984) 48f. Siehe auch A. Scheuermann, Das Schema 1973 für das kommende kirchliche Strafrecht: AfkKR 143 (1974) 3—63; hier: 51.

Diese Stellungnahme, eingereicht von fünf Mitgliedern, stützte sich auf die Schlußfolgerung, zu der die Deutsche Bischofskonferenz gelangt war und aus der die Unvereinbarkeit zwischen Freimaurerei und katholischer Kirche hervorgeht, und benannte im wesentlichen sechs Punkte aus der Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz: Leugnung eines objektiven Wertes von Wahrheit; ausdrückliche Verneinung einer geoffenbarten Religion; Ablehnung von Dogmen; Relativismus und Subjektivismus als wesentliche Merkmale der Freimaurerei; Leugnung der Existenz Gottes als eines personalen Wesens; Recht und Pflicht der Kirche, den Gläubigen vorzutragen, was für den Glauben verderblich ist. Ein Mitglied unterbreitete auch folgenden Textvorschlag: »Qui nomen dant sectae massonicae aliisque consociationibus quae contra Ecclesiam machinantur, contrahunt ipso facto excommunicationem Sedi Apostolicae reservatam²⁶.« Der Vorschlag zielte offenkundig auf eine Beibehaltung des bislang geltenden Rechtszustandes; denn der Text stimmte fast völlig mit dem c. 2335 CIC/1917 überein, nur daß die Vereinigungen weggelassen wurden, die gegen die legitimen staatlichen Autoritäten wühlen.

Wegen ihrer Wichtigkeit wurde die Frage an die Vollversammlung der Codex-Reformkommission weitergeleitet. Aber die Konsultoren hielten einhellig dafür, daß im vorliegenden Fall keine von selbst eintretende Strafe anzudrohen sei. Denn — so die Begründung — die Unvereinbarkeit mit dem katholischen Glauben fällt unter die Häresie und unterliegt dann der Strafe des c. 1316 (Exkommunikation) oder nicht, und dann verdiente sie nicht eine so äußerst schwerwiegende Strafe. Zur praktischen Aktivität wird angemerkt, daß die Freimaurerei nicht in allen Nationen gleich ist. Es wäre deshalb besser, daß teilkirchliche Gesetze entsprechend den jeweiligen Umständen eine eigene Strafgesetzgebung herbeiführten. Es wurde dazu die Gegenfrage gestellt: Warum schlage denn niemand die Exkommunikation für Kommunisten vor, wenn doch niemand mehr gegen die Kirche arbeite und ihr gegenüber feindseliger eingestellt sei als der Kommunismus? Generell wurde festgestellt, daß ein schneller Rückgriff auf von selbst eintretende Strafen nie die Schwierigkeiten löse und eine gewisse Unfähigkeit anzeige, die eigene Aufgabe der Leitung zu erfüllen. Damit war der Vorstoß in einer entschiedenen und nicht gerade freundlichen Weise abgeblockt.

III. Der Codex von 1983 und die Freimaurerei

Der Codex Iuris Canonici, der am 25.1.1983 promulgiert wurde und am 27. 11. 1983 in Kraft trat, nennt die Freimaurer nicht mehr ausdrücklich und behandelt sie nicht gesondert. Das heißt aber nicht, daß Katholiken, die einer Freimaurerloge angehören, nicht doch vom kirchlichen Strafrecht betroffen sein könnten.

Zum einen wäre nämlich zu prüfen, ob die jeweilige Loge, deren Mitglied sie sind, antikirchliche Aktivitäten entfaltet. Trifft dies zu, unterliegen solche Katholiken der

²⁶ *Communicationes* 15 (1984) 49.

Strafandrohung des c. 1374²⁷, der unverändert aus dem CIC-Schema von 1980 (c. 1326) übernommen wurde und lautet: »Wer einer Vereinigung beitrifft, die gegen die Kirche Machenschaften betreibt, soll mit einer gerechten Strafe belegt werden; wer aber eine solche Vereinigung fördert oder leitet, soll mit dem Interdikt bestraft werden²⁸.« Katholiken in antikirchlich agierenden Freimaurergesellschaften ziehen sich zwar nicht mehr automatisch die Exkommunikation zu²⁹, aber der jeweilige Inhaber kirchlicher Strafgewalt ist aufgerufen, gegen sie auch mit einer Strafe vorzugehen, deren Höhe nicht festgelegt, sondern in das gewissenhafte Ermessen des Strafenden gestellt ist. Da jedoch das Gesetz selbst für diejenigen, die eine antikirchlich tätige Vereinigung fördern oder leiten, als zu verhängende Strafe das Interdikt vorsieht, widerspricht es rechtlicher Logik und der *aequitas canonica*, ein »gewöhnliches« Mitglied mit einer härteren Strafe, z.B. mit der Exkommunikation, zu belegen.

Zum anderen kann entsprechend der *mens legislatoris*, wie sie in der Begründung in der Codex-Reformkommission zum Ausdruck gekommen ist³⁰, gemäß c. 1364 § 1 die Exkommunikation als Tatstrafe für die Katholiken eintreten, die ihre Mitgliedschaft in einer Freimaurergesellschaft als Ausdruck ihrer Ablehnung des christlichen Glaubens im ganzen (= Apostasie) oder der beharrlichen Leugnung einer kraft göttlichen und katholischen Glaubens zu glaubenden Wahrheit oder eines beharrlichen Zweifels an einer solchen Glaubenswahrheit (= Häresie) oder der Verweigerung der Unterordnung unter den Papst oder der Verweigerung der Gemeinschaft mit den diesem untergebenen Gliedern der Kirche (= Schisma)³¹ verstehen und damit auch dokumentieren wollen.

IV. Die Erklärung der Glaubenskongregation vom 26. 11. 1983

Das Fehlen einer ausdrücklichen Erwähnung der Freimaurervereinigungen im neuen Codex hat zu einigen Unsicherheiten geführt. Denn es wurde daraus der Schluß gezogen, die katholische Kirche habe ihr Urteil über die Freimaurerei revidiert³². Zudem ist durch die Normen des CIC/1983 der Weg zu einem verschiedenartigen Verhalten der Bischöfe in den einzelnen Ländern gegenüber den Freimaurern

²⁷ Unter dieser Hinsicht ist die Feststellung von *R. Sebott* (Der Kirchenbann gegen die Freimaurer ist aufgehoben: *Stimmen der Zeit* 201 [1983] 411—421; hier: 416): »Die Freimaurer werden im neuen kirchlichen Rechtsbuch nicht mehr erwähnt. Sie brauchen sich auch durch den neuen can. 1374 nicht betroffen zu fühlen«, zu undifferenziert.

²⁸ Deutsche Übersetzung nach Codex des kanonischen Rechtes, hrsg. im Auftrag der Deutschen und der Berliner Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz, der Schweizer Bischofskonferenz sowie der Bischöfe von Bozen-Brixen, von Luxemburg, von Lüttich, von Metz und von Straßburg, Kevelaer 21984, 605.

²⁹ Vgl. *R.A. Strigl*, Die einzelnen Straftaten: Handbuch des katholischen Kirchenrechts, hrsg. von *J. Listl / H. Müller, / H. Schmitz*, Regensburg 1983, 944, Anm. 13.

³⁰ *Communicationes* 15 (1984) 49.

³¹ Die entsprechenden Definitionen werden in c. 751 gegeben.

³² Vgl. *K. Baresch*, *Katholische Kirche* (Anm. 8) 143, 145.

eröffnet, was zum Verlust einer einheitlichen Haltung und einer gewissen Harmonie des Vorgehens in der Gesamtkirche führen könnte. Darüber hinaus wäre jeder Fall individuell zu prüfen, bevor über einen Katholiken als Freimaurer eine Strafe verhängt werden könnte, was in der Praxis — realistisch gesehen — wohl kaum möglich sein dürfte.

Auf die beiden zuletzt genannten Umstände geht die Erklärung der Glaubenskongregation nicht ein, vielleicht um im eigenen Metier zu bleiben. Sie beschränkt sich auf das erste Problem, ob ein Wandel der Beurteilung eingetreten sei, trifft aber indirekt doch auch die beiden anderen Bereiche.

Zunächst behandelt die Erklärung den Umstand, daß die Freimaurer im neuen CIC nicht mehr explizit genannt sind, und führt als Begründung dafür an, daß dies dem bei der Redaktion angewendeten Kriterium zuzuschreiben sei, das auch hinsichtlich anderer nicht benannter Vereinigungen eingehalten worden sei deshalb, weil sie unter den weiter gespannten Gesichtspunkten mit einbezogen waren. Diese Auskunft trifft angesichts der in der Codex-Reformkommission geführten Diskussion und der in der Vollversammlung gegebenen Antwort nicht vollauf zu. Denn dort wurde auch hinsichtlich der Freimaurervereinigungen sehr genau unterschieden zwischen solchen, die nicht antikirchlich arbeiten, und solchen, die gegen die Kirche agieren, und es wurde auf die je verschiedenen Rechtsfolgen aufmerksam gemacht. Demgegenüber geht die Kongregation undifferenziert und implizit davon aus, daß generell alle Freimaurerlogen Machenschaften gegen die Kirche betreiben, eine Annahme, die vielleicht in einzelnen Fällen widerlegt werden könnte und sich für den weiteren Bescheid nicht für sehr tragfähig erweist.

Deshalb kann auch die im nächsten Satz gemachte Feststellung, daß das negative Urteil der Kirche hinsichtlich der Freimaurergesellschaften unverändert fortbesteht, trotz des verbindenden »igitur« nicht als Schlußfolgerung betrachtet werden. Darum wird ein eigener Grund angegeben: Die Prinzipien der Freimaurerlogen sind immer mit der Lehre der Kirche für unvereinbar gehalten worden. Diese Aussage bezieht sich zwar auf die Vergangenheit, aber sie beinhaltet wohl auch einen Bezug auf die Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz, der der Präfekt der Glaubenskongregation zum Zeitpunkt der Abgabe noch angehörte.

Als Folge wird nun festgehalten: Die Zugehörigkeit zu Freimaurervereinigungen bleibt von der Kirche verboten. Dazu wird weiter erklärt: Gläubige, die freimaurerischen Gesellschaften beitreten, leben in schwerer Sünde und können die hl. Kommunion nicht empfangen. Indem Katholiken, die Freimaurer sind, damit als objektiv schwere Sünder qualifiziert werden, ist zunächst eine moralische Kategorie angesprochen. Jedoch wegen des Charakters des kanonischen Rechtes als eines geistlichen Rechtes, wegen des Zusammenhanges zwischen Sittlichkeit und kirchlichem Recht und aufgrund des Beziehungsverhältnisses zwischen moralischem Verhalten und jeweiligem Stehen in der kirchlichen *Communio*, hat eine solche Bewertung auch rechtliche Konsequenzen, von denen in der Erklärung nur eine genannt ist, nämlich der Ausschluß von der eucharistischen *Communio*. Damit ist allerdings nicht gleichsam auf dem Umweg für Freimaurer wieder die Strafe der Exkommunikation als Tatstrafe eingeführt, wenngleich der Ausschluß von der Kommunion den

Wesenskern dieser Kirchenstrafe darstellt. Aber die Exkommunikation, von der mit Bedacht nicht gesprochen wird, schließt gemäß c. 1331 eine Anzahl vom Recht festgelegter Folgen in sich, von denen hier auch nicht die Rede ist. Auch die Strafe des Interdikts gemäß c. 1332 ist mit der Erklärung der Glaubenskongregation nicht angezielt. Zur rechtlichen Einordnung kann auch nicht c. 915 nach dem u.a. hartnäckig in einer offenkundigen schweren Sünde Verharrende nicht zur hl. Kommunion zugelassen werden dürfen, herangezogen werden, solange die Zugehörigkeit zur Freimaurerei nicht offenkundig ist. In diesem Fall bleibt das Versagen auf der moralischen Ebene, und ein solcher Katholik, der sich der schweren Sünde bewußt ist, darf gemäß c. 916 ohne vorherige sakramentale Beichte die Messe nicht feiern und nicht den Leib des Herrn empfangen, außer es liegt ein schwerwiegender Grund vor und es besteht keine Gelegenheit zur Beichte. Ist aber die Zugehörigkeit zu einer Freimaurerloge offenkundig, ist ein solcher Katholik von c. 915 betroffen, kann ihm gemäß c. 1007 nicht die Krankensalbung gespendet werden und ist ihm gemäß c. 1184 §1 n. 3 das kirchliche Begräbnis zu verweigern, wenn dieses bei den Gläubigen ein öffentliches Ärgernis hervorrufen würde. Das Leben in offenkundiger Sünde greift somit in erheblichem Maß auch die rechtliche Stellung des Betroffenen in der Kirche an. In dieser Hinsicht impliziert die Erklärung der Glaubenskongregation für Freimaurer mehr Folgen, als es zunächst den Anschein haben mag.

Um eine einheitliche Haltung in dieser Frage zu gewährleisten, bekräftigt sie abschließend, daß die örtlichen kirchlichen Autoritäten keine Befugnis besitzen, eine Stellungnahme hinsichtlich der Natur der Freimaurervereinigungen abzugeben, die das Urteil der Kongregation auch nur teilweise außer Kraft setzen könnte.